

BEE-Empfehlungen

Reservierung von Netzanschlussleistung – Planbar. Schnell. Einheitlich.

ResMech - Handlungsempfehlungen zur Festlegung von einheitlichen Kriterien im Reservierungsmechanismus für Netzanschlusskapazitäten gem. § 8e EEG-E (Kabinettsbeschluss 2024)

Berlin, 19. Juni 2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
1 Notwendigkeit für einheitliche Reservierungskriterien.....	3
2 Gesetzlicher Rahmen	5
2.1 Fristverlängerung in besonderen Ausnahmefällen	6
2.2 Transparenz im Netzanschlussprozess	6
3 ResMech/-dauer je Erzeuger	7
3.1 Wind	7
3.2 Photovoltaik	10
3.2.1 Aufdach	10
3.2.2 Freifläche	11
3.3 Biogasanlagen	13
3.4 Batteriespeicheranlagen (BESS)	14
3.5 Übergang Bestandsanlagen in den gesetzlichen Mechanismus	15
Ansprechpartner*innen	16

Vorbemerkungen

Der Hochlauf der Energiewende und die damit einhergehende sektorenübergreifende Dekarbonisierung bedeuten einen steigenden Aufwand bei Verteilnetzbetreibern (VNB), da sowohl mehr dezentrale Erzeugungseinheiten, Energiespeicher als auch eine Vielzahl an Verbrauchern (Ladeinfrastruktur, Wärmepumpen, Elektrolyseure) Anschlüsse und die Integration in ihre Netze erfordern. Die Belastung bei der Bearbeitung von Netzanschlussbegehren ist in den letzten Jahren stark gestiegen und wird sich in den kommenden Jahren auf einem konstant hohen Level verstetigen. Die Zunahme der Anschlussanfragen führte bereits jetzt schon zu langen Wartezeiten im gesamten Netzanschlussprozess. So konnte die gesetzliche Frist von 8 Wochen zur Beantwortung von Netzanschlussbegehren (i.S. von § 8 Abs. 6 EEG) von vielen VNBs oftmals nicht eingehalten werden. Zur Identifikation der Herausforderungen beim Netzanschluss initiierte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Juni 2022 den Branchendialog zur Beschleunigung von Netzanschlüssen. Innerhalb dieses Branchendialoges wurde die Fokus-Agenda erarbeitet, welche zentrale Themen rund um den Netzanschluss aufgriff und dazu praxistaugliche und zielorientierte Lösungen erarbeitete.

Ein relevantes Thema, die einheitliche Ausgestaltung von Mechanismen zur Reservierung von Netzkapazität, wurde in Anknüpfung eines Entschließungsantrages des Deutschen Bundestages vom November 2023 im Rahmen des Branchendialoges aufgenommen.

Entscheidende Themen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen konnten zuletzt nicht umgesetzt werden. Jedoch existieren die Gesetzesentwürfe im Ministerium (vgl. Kabinettsentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 21.11.2024). Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. setzt sich für eine gesetzliche Umsetzung der Arbeitsergebnisse des Branchendialogs zur Beschleunigung von Netzanschlüssen ein und zielt mit diesem Papier auf die Ausgestaltung einheitlicher Mechanismen zur Reservierung von Netzkapazität.

1 Notwendigkeit für einheitliche Reservierungskriterien

Grundsätzlich konkurrieren Vorhabenträger um Flächen und Netzkapazitäten. Um die steigenden Anfragen nach Netzkapazität in einem Prozess abbilden zu können, etablierten sich in der Praxis bei den Netzbetreibern Systeme zur Reservierung von Netzanschlusskapazität. Zusätzlich veröffentlichte das Forum Netztechnik/ Netzbetrieb im Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE FNN) im Jahr 2021 das Hinweispapier „Ermittlung Netzanschlusspunkt für Anlagen nach EEG/KWKG“, welches unter anderem dieses Thema aufnahm und Eckpunkte zur Leistungsreservierung in Abhängigkeit zum Projektfortschritt bzw. mit Nachweis der Planungsreife beschrieb. Die Sinnhaftigkeit einer zeitlichen Befristung der Reservierung wurde hier schon angemerkt, aber nicht weiter präzisiert. Das Hinweispapier

führte bislang leider nicht zur aus der Branche der Anschlussbegehrenden gewünschten einheitlichen und verpflichtenden Ausgestaltung der Reservierungsmechanismen bei den Netzbetreibern.

Lange Zeit war umstritten, ob die Reservierung von Netzanschlusskapazität eine rechtmäßige Form der Umsetzung oder Verstoß gegen das Recht auf unverzügliche und vorrangige Herstellung des Netzanschlusses nach § 8 Abs. 1 EEG darstellt. 2023 wurde die Rechtssicherheit von Reservierungsmechanismen durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs bestätigt. Im Urteil wurde auf das Erfordernis eines transparenten, diskriminierungs- und willkürfreien Verfahrens hingewiesen. Der Netzbetreiber muss zudem sicherstellen, dass das Reservierungsverfahren den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegen der obigen Zielsetzung behindert, was etwa Anlass geben dürfte, Reservierungen in geeigneter Weise zu befristen.

Bereits die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die erfolgreiche Reservierung von Netzanschlusskapazitäten eine kritische Phase für viele Projekte ist, unter anderem auch weil keine homogene Regelung besteht. Projektierer, die deutschlandweit tätig sind, müssen derzeit die vielfältigen Anforderungen und teils stark unterschiedlichen Reservierungsprozesse berücksichtigen bzw. damit umgehen, dass es Netzbetreiber gibt, die gar keine Reservierungsprozesse anbieten. Weiter steigende Ausbauzahlen werden dieses Problem zunehmend verschärfen, sodass es die Branche der Erneuerbaren Energien (EE) begrüßt, wenn an dieser Stelle ein Stakeholder übergreifender, bundeseinheitlicher Konsens gefunden wird, der das Problem entschärfen kann. Das Ziel sollte es dabei sein, durch standardisierte Reservierungsverfahren mehr Investitionssicherheit für neue Projekte zu schaffen, ohne einerseits Kapazitäten durch zu niedrigschwellige Nachweise von Projektfortschritten unnötig zu blockieren und andererseits die Ernsthaftigkeit der nachzuweisenden Projektfortschritte nachvollziehbar abzubilden. Daher ist vor allem die Befristung von Reservierungsansprüchen ein wichtiges Mittel, um unnötig vorgehaltene Kapazitäten in Kürze wieder freizugeben. Die mangelnde Transparenz von verfügbaren und reservierten Netzanschlusskapazitäten drängt Projektierer dazu, mehr Netzanschlussbegehren zu stellen, als sie letztendlich realisieren können. Der Reservierungsmechanismus (ResMech) muss deshalb dringend von Maßnahmen zur Steigerung der Netztransparenz begleitet werden - so wird die Möglichkeit zur Synchronisierung von Netzausbau und Erzeugungsanlagen geschaffen, was Kapazitäten freisetzen und in gewissem Umfang Netzausbau reduzieren kann. Die dabei mögliche Umsetzung der freiwilligen Offenlegung von bestehenden Netzanschlussbegehren kann zudem zu einer Vernetzungsfunktion von Projektierern von Erzeugungsanlagen und Speichern fungieren, und so eine netzentlastende Lokalisierungs- bzw. Steuerungsfunktion für Speicheranlagen darstellen.

2 Gesetzlicher Rahmen

Bisher gibt es keinen geltenden gesetzlichen Rahmen und die in der letzten EnWG/EEG-Novelle geplante Schaffung eines solchen, konnte leider nicht mehr umgesetzt werden. Der BEE spricht sich weiterhin für die Einführung eines einheitlichen ResMech aus und fordert die künftige/neue Bundesregierung auf, die beschlussfähige Gesetzesnovelle schnellstmöglich zu verabschieden. Um die Umsetzung des Mechanismus voranzubringen, geht die EE-Branche in Vorleistung und formuliert schon jetzt, welche Kriterien ein zukünftiger ResMech zur Zielerreichung erfüllen muss und welchen Nachweis eines Projektfortschritts Projektierer der unterschiedlichen Energieträger zum jeweiligen Zeitpunkt im Projekt leisten können. Der Kabinettsentwurf sah folgende Kriterien für die Ausgestaltung einheitlicher Mechanismen zur Reservierung von Netzkapazität vor:

1. Dauer der Reservierungsabschnitte (zwischen 6 bis 24 Monaten)
2. Geeignete Nachweise für den Projektfortschritt
3. Besonderheiten bei Ausschreibungsanlagen¹
4. Übergangsregeln für bereits bestehenden Reservierungen

Die Ausgestaltung dieser Kriterien soll für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 135 kW gelten und dafür den ermittelten Netzverknüpfungspunkt nach § 8 EEG verbindlich vorhalten. Die Vorgaben sollen differenziert nach Art der Anlagen getroffen werden. Die Anforderungen sollen von den Netzbetreibern unter Einbindung der betroffenen Verbände und unter angemessener Berücksichtigung der Belange von Netzanschlussbegehrenden entwickelt werden.

Dabei ist die Antwort des Netzbetreibers auf das Netzanschlussbegehren nach § 8 EEG gleichzusetzen mit dem Beginn der 1. Stufe der Reservierung der Netzanschlusskapazität - sollte vom Anschlusspetenten eine mögliche flexible Netzanschlussvereinbarung oder ein alternativer NVP gewählt werden (vgl. § 8 Abs. 2 EEG), wird die Reservierung mit der entsprechenden vertraglichen Leistung auf den entsprechend vereinbarten NVP umgewidmet - an deren Ende ein rechtsgültiger Netzanschlussvertrag steht.²

Unter diesem schon skizzierten Rahmen stellt der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. transparente und diskriminierungsfreie Vorgaben der Anschlussbegehrenden für die einheitliche Gestaltung von Reservierungsmechanismen für Netzkapazität nach § 8 EEG-E Absatz 1 und 2 vor.

Dabei legen wir den durch den BEE und seine Mitgliedsverbände bereits ausgearbeiteten mehrstufigen Mechanismus zu Grunde.³

¹ Die Befristung der Reservierungsabschnitte ist zielführend und entspricht Sinn und Zweck der Reservierung, wie durch das BGH-Urteil bestätigt. Ab dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ist aus Sicht der Branche jedoch keine Befristung notwendig. Anlagenbetreiber haben durch die Pönalisierung bei ausbleibender Inbetriebnahme nach 30 Monaten nach der Zuschlagserteilung einen ausreichend starken Anreiz, die Anlagen schnellstmöglich in Betrieb zu nehmen.

² Ziel ist es hier, den nach Wahl eines alternativen NVP nun obsoleten gewordenen Anschlusspunkt nicht ungenutzt zu reservieren und so nicht benötigte Anschlusskapazitäten schnellstmöglich wieder frei zu geben.

³ Vgl. [BEE-Stellungnahme zum Reservierungsmechanismus Netzkapazität](#).

2.1 Fristverlängerung in besonderen Ausnahmefällen

Anschlusspetenten sind beim Nachweis der Planungsreife in hohem Maße auf Dritte angewiesen. Insbesondere beim Einholen behördlicher Genehmigungen (z.B. nach BImSchG oder im Rahmen von Bebauungsplänen) oder der Bestellung vorhabenbezogener Komponenten (z.B. Anlagenkomponenten, Umspannwerke und Transformatoren) kann es immer wieder zu unvorhersehbaren Verzögerungen kommen, auf die die Anschlusspetenten bzw. Anlagenerrichter keinen Einfluss haben. Durch diese Abhängigkeiten können Fristen im ResMech durch das Verschulden Dritter versäumt werden. Für diese Fälle schlägt der BEE eine Härtefallregelung vor – etwa durch die Vorlage eines Nachweisschreibens des betreffenden Dritten oder vorhandener Korrespondenz, die belegt, dass interne Abläufe beim Dritten zu Verzögerungen führten und mit einer Umsetzung bis zu einem bestimmten Datum zu rechnen ist.

2.2 Transparenz im Netzanschlussprozess

VNBs sehen sich einer gestiegenen Zahl von Netzanschlussbegehren ausgesetzt, zu deren Beantwortung sie richtigerweise verpflichtet sind. Die Ursache dafür liegt nicht nur in der steigenden Anzahl von Netzanschlüssen, die der Energiewende immanent sind. Projektierer sehen sich mangels Transparenz von Netzdaten dazu gezwungen, Informationen zu verfügbaren Netzanschlusskapazitäten durch eine große Anzahl an Netzanschlussbegehren einzuholen, die die tatsächlich realisierbare Anzahl an Projekten übersteigt.

Die Einführung eines bundesweit einheitlichen und verpflichtenden ResMech für Netzanschlusskapazität muss zwingend mit einer Verbesserung der Netztransparenz und der unverbindlichen, digitalen Voranfragetools einhergehen. Wird die Beantwortung von Netzanschlussbegehren an den Nachweis eines Projektfortschritts geknüpft, so müssen Projektierer unbedingt anderweitig Informationen zu verfügbaren Netzanschlusskapazitäten, bestehenden Reservierungen, Netzausbauplänen und den Rahmenbedingungen für flexible Netzanschlussvereinbarungen (Art & Auslegung der Erzeugungsanlagen am NVP, ggf. Einspeisefenster) erhalten können.

Der Kabinettsentwurf sah hierzu die Einführung einer digitalen, automatisierten und unverbindlichen Netzanschlusssauskunft vor, um das Problem des Informationsdefizites wesentlich zu entschärfen. Damit der ResMech für Netzanschlusskapazität zu einer spürbaren Entlastung der VNBs führen kann, muss das Instrument durch verbesserte Netztransparenz komplementiert werden. Die flächendeckende Nutzung der "schnellen Netzanschlussprüfung" (SNAP-Tool) in allen Spannungsebenen oder die rechtlich unverbindliche Netzanschlusssauskunft können dies leisten. Bislang ist der Nutzen des SNAP-Tools durch die Beschränkung auf Anfragen von 10.000 kW Leistung stark eingeschränkt.

3 ResMech/-dauer je Erzeuger

Um den unterschiedlichen Charakteristika der Projektentwicklung bei verschiedenen Energieträgern Rechnung zu tragen, schlägt der BEE differenzierte Nachweise des Projektfortschritts nach Erzeugungsarten vor. Die in unterschiedliche Reservierungsstufen aufgelisteten Nachweise zum Projektfortschritt müssen nicht zwangsläufig beim Nachweis eines Projektfortschrittes einen Wechsel der Reservierungsstufe beinhalten, vielmehr soll es möglich sein auch innerhalb einer Reservierungsstufe zu verlängern.

Der BEE schlägt zudem vor, die Nachweise zum Projektfortschritt in regelmäßigen Abständen durch einen von der Regulierungsbehörde angesetzten Prozess, der die Belange und Interessen der Anschlusspetenten objektiv, transparent und diskriminierungsfrei berücksichtigt, überarbeiten zu lassen. Beispielsweise können bedeutende Änderungen in genehmigungsrechtlichen Verfahren umgesetzt werden, sodass die Anschlusspetenten keine Nachweise nach veralteten Kriterien liefern können, oder der Netzausbau zu deutlichen Verzögerungen der Projekte führt, die entsprechend in der Reservierungsdauer zu berücksichtigen sind. Der BEE empfiehlt die Kriterien alle 2 Jahre zu überprüfen.

3.1 Wind

Die Planungs- und Genehmigungsprozesse für Windenergieanlagen (WEA) sind im Durchschnitt deutlich länger als die anderer Erneuerbare-Energien-Anlagen (EEA). Der Entwurf des ResMech sah deshalb richtigerweise eine Differenzierung nach Erzeugungsart vor. Die Ausgestaltung des Mechanismus muss demnach sicherstellen, dass Wind- und PV-Anlagen gleichermaßen Reservierungszusagen für Netzanschlusskapazität erhalten können. Dafür ist insbesondere die erste Reservierungsstufe von entscheidender Bedeutung.

Gleichzeitig muss gerade der Nachweis des Projektfortschritts für die erste Reservierungsstufe eine ausreichend hohe Hürde darstellen, um die „Verstopfung“ von reservierten Netzanschlusskapazitäten durch mehrfach angefragte Projekte zu vermeiden. Im Falle von Windenergieanlagen wird dies durch folgende Grundvoraussetzung erreicht: Zusätzlich zum konkreten Nachweis aus der ersten Reservierungsstufe muss sich das Projekte in einem (im Entwurf befindlichen) Windvorranggebiet liegen müssen und bereits ein unterschriebener Pachtvertrag vorgelegt werden. Für Repowering Projekte nach § 16b BimSchG muss der neue Anlagenstandort nicht in einem Windvorranggebiet liegen.

Der Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen sollte im Sinne einer integrierten Netzplanung vor allem in ausgewiesenen Flächen stattfinden. Davon abgesehen können bei Repowering-Projekten im Einzelfall auch Standorte außerhalb von Windvorranggebieten projektiert werden. Beispielsweise kann die höhere Anlagenhöhe dazu führen, dass eine größere Entfernung zu anliegenden Siedlungen eingehalten werden muss, weshalb ein Repowering-Projekt auf Flächen außerhalb des Windvorranggebiets, in dem sich die Bestandsanlage befand, ausweichen müssen. Ähnliches gilt für Gemeinden, welche die durch die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Absatz 5 BauGB zusätzlich zum Windvorranggebiet weitere Flächen der Gemeinde ausweisen möchten.

Für Bürgerenergieprojekte sollten gegebenenfalls Ausnahmeregelungen getroffen werden. Bei diesen Projekten schließen sich Bürgerinnen und Bürger zu sogenannten

Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nummer 15 EEG zusammen. In der Regel werden hier kleine Projekte mit wenigen oder einzelnen Anlagen mit privatem Kapital realisiert. Die Dauer der einzelnen Projektierungsabschnitte ist deutlich länger – beispielsweise durch Wartezeiten auf Gutachter, die von größeren Projektierungsunternehmen im Voraus gebucht werden – und sollte in einem Kapazitätsreservierungsmechanismus berücksichtigt werden.

Windenergieanlage		
Reservierungsstufe	Nachweis Projektfortschritt	Reservierungsdauer
1 ⁴	Beauftragung genehmigungsbezogener Gutachten	6/15 ⁵ Monate
	Vorbescheid aus BImSchG gemäß § 9.1a (nur in Kombination mit Windvorranggebieten oder Windvorranggebieten im Entwurfsstadium)	6 Monate
	Vorbescheid aus BImSchG gemäß § 9 (nur in Kombination mit Windvorranggebieten oder Windvorranggebieten im Entwurfsstadium)	12 Monate
	Eingangsbestätigung über die Beantragung der Genehmigung gemäß BImSchG	24 Monate
2 ⁶	Bestellung von vorhabenbezogenen Anlagenkomponenten (WEA, UW, Trafo)	12 Monate/ Lieferzeit im Kaufvertrag

⁴ Grundvoraussetzung für die erstmalige Reservierung der Netzanschlusskapazität sollte der Nachweis eines Pachtvertrags sowie ein geplanter Anlagenstandort in einem Windvorranggebiet bzw. im Entwurf befindlichen Windvorranggebiet sein. Diese hohe Hürde erlaubt die Fokussierung auf ernsthafte Projekte. Ausnahmen sollten nur für Repoweringprojekte nach § 16b BImSchG und von der Gemeinde zusätzliche ausgewiesene Flächen (Gemeindeöffnungsklausel) nach § 245e Absatz 5 BauGB ermöglicht werden.

⁵ Für Bürgerenergieprojekte sollte eine Reservierungsdauer von 15 Monaten festgelegt werden, da für die einzelnen Projekte ad-hoc Gutachter beauftragt werden und nicht im Vorfeld gebucht werden können. Dadurch entstehen i.d.R. erhebliche Wartezeiten, die für große Projektierungsunternehmen mitunter nicht anfallen. Auch die anschließenden Projektierungsschritte BImSchG-Antrag benötigen i.d.R. mehr Zeit.

⁶ Sollte sich der Zeitplan für den Netzanschluss seitens des Netzbetreibers verzögern, so muss die Reservierungsdauer um diese Verzögerung automatisch verlängert werden.

	BlmSchG-Genehmigung	12 (+ einmalig 6 Monate bei erfolgloser Teilnahme an der Ausschreibung)
	Baugenehmigung	18 Monate
	Zuschlagserteilung	Bis zur Inbetriebnahme ⁷
3 ⁸ (optional, falls Zuschlagserteilung als finale Reservierungsstufe abgelehnt wird)	Bestellung von vorhabenbezogenen Anlagenkomponenten (z.B. WEA, UW, Transformator)	12 Monate/ Lieferzeit im Kaufvertrag
	Errichtungsbeginn (Bildnachweis)	12 Monate
	Beauftragung des Anlagenzertifikats	6 Monate
4 (optional, falls Zuschlagserteilung als finale Reservierungsstufe abgelehnt wird)	Fertigstellung (Bildnachweis)	6 Monate

⁷ Der ResMech soll VNB entlasten und blockierte Netzanschlusskapazitäten für ernsthafte Projekte vorhalten. Die Umsetzungsabsicht ist mit Zuschlagserteilung ausreichend gegeben, da der Betreiber die Anlage spätestens 30 Monate nach Zuschlagserteilung in Betrieb nehmen muss und andernfalls signifikante Pönaen an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten sind. Um an der Ausschreibung teilzunehmen, müssen Betreiber von WEA Sicherheiten hinterlegen, die ggf. zur Zahlung von Pönaen nach § 55 EEG herangezogen werden können.

⁸ Falls die Bundesnetzagentur für die Zuschlagserteilung an der Befristung von maximal 24 Monaten festhält, sollte die Reservierung der Netzanschlusskapazität durch die Nachweise in den Abschnitten 3 und 4 ermöglicht werden.

3.2 Photovoltaik

Der Nachweis des Projektfortschritts für Photovoltaikanlagen kann nicht einheitlich erfolgen, da sich die Möglichkeit zur Erlangung von Nachweisen unter anderem davon unterscheidet, ob die Anlagen auf Dächern oder in der Freifläche geplant werden. Da es bezogen auf diese beiden Anwendungsbeispiele starke Abweichungen im Projektverlauf gibt, sollen getrennte Kriterien für einen einheitlichen ResMech für die jeweilige Anlagenart eingebracht werden.

3.2.1 Aufdach

Photovoltaik-Aufdachanlagen sind in den meisten Fällen genehmigungsfrei, nur bei der integrierten Baugenehmigung von Neubauvorhaben kann eine Aufdachanlage Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens werden. Daher scheint hier der Nachweis des Projektfortschrittes kritischer als bei anderen Anlagentypen.

Photovoltaik-Aufdachanlagen		
Reservierungsstufe	Nachweis Projektfortschritt	Reservierungsdauer
1	Vollmacht Dacheigentümer	6 Monate
	Unterschriebener Pachtvertrag / Grundbuchauszug Eigentümer	6 Monate
	Erklärung Eigentümergegenüber	6 Monate
	bei Photovoltaik-Pflicht (aktuell auf Länderebene und EU für Neubauten und umfangreichen Dachsanierungen)	24 Monate

	Teilnahmenachweis Ausschreibung Bundesnetzagentur (bspw. Überweisungsbeleg Sicherheit)	6 Monate
2	Beauftragung Fachunternehmen	6 Monate
	Zuschlag aus Ausschreibung nach EEG/KWKG	24 Monate
	Nachweis Bestellung projektbezogener Komponenten	12 Monate
3 (optional, falls Zuschlagserteilung als finale Reservierungsstufe abgelehnt wird)	Baubeginnanzeige vom beauftragten Fachunternehmen	12 Monate
	Netzanschlussvertrag	Übergang in feste Zusage

3.2.2 Freifläche

Für Photovoltaik-Anlagen ergeben sich durch unterschiedliche Verfahren ebenfalls kritische Phasen im Nachweis des Projektfortschrittes. Hier sind die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB verfahrensfreien und damit nicht genehmigungspflichtigen Freiflächenanlagen zu nennen. Zusätzlich sind Änderungen in den Landesbauordnungen zu beachten. So hat Baden-Württemberg seine Landesbauordnung hinsichtlich der Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung am 13.03.2025 neu beschlossen. Zukünftig werden Freiflächenanlagen verfahrensfrei und benötigen keine Baugenehmigung. Da geltendes Recht immer wieder angepasst werden kann, soll hier nochmal auf eine rhythmische Überprüfung der Reservierungsmechanismen bzw. beim Nachweis des Projektfortschrittes hingewiesen werden.

Photovoltaik-Freiflächenanlage		
Reservierungs- stufe	Nachweis Projektfortschritt	Reservierungsdauer
1	Vollmacht Grundstückseigentümer	3 Monate
	Unterschriebener Pachtvertrag / Grundbuchauszug Eigentümer	6 Monate
	positiver Bauvorbescheid	6 Monate
	Beauftragung artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	12 Monate
	Nachweis von Nutzungsverträge / Gestattungsverträge für Leitungslegung zum Netzverknüpfungspunkt	6 Monate
	Eingangsbestätigung Beantragung Umweltverträglichkeitsprüfung	6 Monate
2	Aufstellungsbeschluss B-Plan	18 Monate
	positiver Zielabweichungsbescheid	12 Monate
	Satzungsbeschluss B-Plan	12 Monate
	Baugenehmigung	6 Monate
	Zuschlag aus Ausschreibung nach EEG/KWKG	24 Monate
	Nachweis Bestellung projektbezogener Komponenten	12 Monate
3	Baubeginnanzeige	18 Monate
	Netzanschlussvertrag	Übergang in feste Zusage

3.3 Biogasanlagen

Da Biogasanlagen in der Regel von Einzelunternehmern an einem bestimmten Standort errichtet werden, kommen für die meisten Projekte keine unterschiedlichen Konstellationen in Frage, sodass in diesem Technologiebereich ohnehin nicht mit einem Massenaufkommen von Anfragen zu rechnen ist.

Weiterhin ist zu beachten, dass im Rahmen der Anlagenflexibilisierung häufig an bereits bestehenden Anlagenstandorten inkl. bestehenden Netzverknüpfungspunkten Erweiterungen der Anschlussleistung nachgefragt werden, wobei die eingespeiste Arbeit im Wesentlichen konstant bleibt.

Biogasanlage		
Reservierungsstufe	Nachweis Projektfortschritt	Reservierungsdauer
1	Unterschriebener Pachtvertrag / Grundbuchauszug Eigentümer	6 Monate
	Eingangsbestätigung über die Beantragung der Baugenehmigung oder die Genehmigung nach BImSchG	12 Monate
	Teilnahmenachweis Ausschreibung Bundesnetzagentur (bspw. Überweisungsbeleg Sicherheit)	12 Monate
2	Genehmigung nach BImSchG oder Baugenehmigung	12 Monate
	Zuschlag aus einer Ausschreibung nach EEG	Bis erlöschen des Zuschlages gemäß der zur Ausschreibung geltenden Vorgaben aus dem EEG
3 (optional, falls Zuschlagserteilung)	Netzanschlussvertrag	Übergang in feste Zusage

als finale Reservierungsstufe abgelehnt wird	Bestellung von vorhabensbezogenen Anlagenkomponenten	12 Monate/ Lieferzeit im Kaufvertrag
	Errichtungsbeginn (Bildnachweis)	12 Monate
	Abschluss von Wärmelieferverträgen	24 Monate

3.4 Batteriespeicheranlagen (BESS)

Batteriespeicher stellen im Umgang mit Netzanschlussanfragen eine eigene Kategorie dar, da sie sowohl Erzeugungs- als auch Entnahmekapazität anfragen. In der bisherigen Praxis führte das zur Absage von Anschlussanfragen, weil eines der beiden Kriterien (aktuell Entnahmekapazität) nicht erfüllt werden kann. Somit wird für Batteriespeicher in diesem Kontext ein Voranfrage-Tool notwendig, welches auch Entnahmekapazitäten abbildet.

Die Absage wegen fehlender Entnahmekapazität wird aktuell vor allem wegen gegeneinanderlaufender Definitionen eines alten Energiesystems begründet. Netzbetreiber begründen Absagen bezogen auf die Entnahmeleistung von BESS mit der fehlenden Möglichkeit, diese in Engpasssituationen nach § 13a EnWG im Leistungsbezug reduzieren zu können. Das wird vor allem aus der Zahlung von Baukostenzuschüssen für Speicher-Anlagen und der damit einhergehenden Einstufung als Industrieanlage mit Energiebereitstellungsverpflichtung der vollen Kapazität für 24/7 am Netzanschlusspunkt argumentiert.

Da Batteriespeicher einen günstigen Mehrwert für unser Energiesystem darstellen, sollten folgende Kriterien bei der Bearbeitung von Reservierungsmechanismen beachtet werden:

- a) Zukünftig sollten für Speicher im Hinblick auf Entnahmekapazität, die Möglichkeit von Zeitfenstern bzw. die Einbindung in flexible Netzanschlussvereinbarungen (§ 17 Abs. 2b EnWG) bezogen auf die Bezugsleistung ermöglicht und vereinfacht angeboten werden, um eine Absage wegen mangelnder dauerhaft bereitzustellender Entnahmekapazität zu vermeiden.
- b) Sollten sich Batteriespeicher an bestehenden Netzanschlüssen anbinden oder im Zusammenhang mit einer Erzeugungsanlage angefragt werden, so sollte hier eine priorisierte Vergabe von Bezugskapazität erfolgen, da sich diese Projekte zumindest im Hinblick auf die Erzeugung und im Sinne der Überbauung von Netzverknüpfungspunkten (i.S.d. §8a EEG), keine weitere Belastung für das Netz darstellen.

- c) Es sollte regelmäßig bereits vergebene bzw. vorgehaltene Bezugskapazitäten (bspw. Erweiterung von Industriegebieten) überprüft und einem Realitätscheck unterzogen werden, um nicht genutzte Kapazitäten im Bezug freizugeben.
- d) Zum Nachweis des Projektfortschrittes können dann die Kriterien für die PV-Freiflächen überführt werden.

Sollten Netzbetreiber bevorzugte Netzregionen zur sinnvollen Ansiedlung von Speichern definieren, sollen diese im Voranfragetool oder in einer anderen passenden Form veröffentlicht werden.

3.5 Übergang Bestandsanlagen in den gesetzlichen Mechanismus

Da es bereits einige Netzbetreiber gibt, die Mechanismen zur Reservierung von Netzanschlusskapazität verwenden, ist eine Übergangsregelung für Bestandsanlagen zwingend erforderlich - Anschlusspetenten, die zum Zeitpunkt der Einführung der einheitlichen Reservierungsmechanismen schon innerhalb eines individuellen Verfahrens integriert sind. Diesen muss der barrierefreie Wechsel in das einheitliche Verfahren ermöglicht werden, wobei hierbei darauf zu achten ist, dass bereits eingereichte Nachweise des Projektfortschrittes nicht mehrfach genutzt werden können. Eine zusätzliche Karenzzeit für den verpflichtenden Wechsel in den neuen Mechanismus ist hier angeraten.

Ansprechpartner*innen

Ansprechpartner*innen:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Dr. Matthias Stark
Abteilungsleiter Erneuerbare
Energiesysteme
matthias.stark@bee-ev.de

Paul Jannaschk
Referent für Energienetze und Erneuerbare
Energiesysteme, BEE
paul.jannaschk@bee-ev.de

Weitere Autor*innen:

Stefan Reschke, Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
Referent Solar- und Bautechnik
reschke@bsw-solar.de

Florian Strippel, Fachverband Biogas e.V.
Referat Stromnetze und Systemdienstleistung
florian.strippel@biogas.org

Tristan Stengel, Bundesverband WindEnergie e.V.
Fachreferent Netze
T.Stengel@wind-energie.de

Der BEE ist als zentrale Plattform aller Akteur*innen der gesamten modernen Energiewirtschaft die wesentliche Anlaufstelle für Politik, Medien und Gesellschaft.

Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.



Bundesverband
Erneuerbare Energie e.V.

Impressum

Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 2758170 0
info@bee-ev.de
www.bee-ev.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Haftungshinweis

Dieses Dokument wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin:

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist eine Haftung des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) ausgeschlossen. Dieses Dokument kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung im Einzelfall ersetzen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002168 eingetragen. Den Eintrag des BEE finden Sie [hier](#).

Datum

19. Juni 2025